

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 21.12.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.7	Bezeichnung der Vorlage: Straßenbeleuchtungen im Stadtgebiet; Reduzierung der Beleuchtungszeiten		Datum: 23.12.2015
Vorlage-Nr: VO/3421/15			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	12.01.2016	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben	

Sachverhalt:

Im Rahmen der Einsparmöglichkeiten zum Haushaltssicherungskonzept hat der Rat in seiner Sitzung am 01.09.2015 die Abschaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung für 4 Stunden in der Zeit von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr beschlossen.

Im Stadtgebiet werden aktuell 3.560 Leuchten als öffentliche Straßenbeleuchtung betrieben.

Durch die Maßnahme werden nach Angaben der NEW-Netz GmbH Kosten für den Bezug elektrischer Energie in Höhe von 30 % (Stand 2014, Stromkosten 223.000 €, davon 30 % ca. 65.000 €) jährlich eingespart.

Zurzeit werden die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung durch Dämmerungsschaltungen (Einschalten/Ausschalten) geregelt. Innerhalb der Schaltzeiten gibt es bereits eine energiesparende Absenkung der Beleuchtungsstärke (Ausschalten jeder zweiten Leuchte bzw. Ausschalten eines Leuchtmittels in Lampengehäusen, in denen zwei Leuchtmittel verbaut sind) zu festen Zeiten von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Die Stadt hat u. a. den Städte- und Gemeindebund und GVV-Kommunalversicherung sowie die Kreispolizeibehörde um Stellungnahme zur beschlossenen generellen Abschaltung der Straßenbeleuchtung gebeten. Im Grundsatz gibt es keine Verpflichtung für eine Straßenbeleuchtung durch die Kommunen (Straßenbaulastträger für die Gemeindestraßen). Nach einem Urteil des BGH hat der verkehrssicherungspflichtige Straßenbaulastträger solche Gefahren zu beseitigen bzw. vor ihnen zu warnen, die für den Verkehrsteilnehmer trotz Anwendung der von ihm zu erwartenden Eigensorgfalt nicht rechtzeitig erkennbar sind oder auf die er sich nicht rechtzeitig einzustellen vermag. Das Warnen kann z. B. durch eine ausreichende Beleuchtung erfolgen.

Nach diesen Regeln müssten z. B. Leuchten an 7 Fußgängerüberwegen (nicht an Querungshilfen) stets beleuchtet werden. Für die dauerhafte Beleuchtung müssen insgesamt 7 Schaltschränke neu errichtet werden. Die Kosten für die Errichtung der Schaltschränke nach dem Angebot der NEW-Netz vom 17.12.2015 betragen 70.468,11 €. Hinzu kommen noch einmalige Kosten für die neue Programmierung vor Ort in den vorhandenen Schaltschränken in Höhe von 4.722,68 €.

In Notfällen kann die gesamte bzw. räumlich begrenzte Straßenbeleuchtung innerhalb weniger Minuten durch die NEW (Anforderung z.B. über Feuerwehr oder Ordnungsamt) eingeschaltet werden.

Vor Abschaltung der innerörtlichen Straßenbeleuchtung muss eine Kennzeichnung der Laternen, die nachts abgeschaltet sind, mit sogenannten Laternenringen (Verkehrszeichen 394 StVO) erfolgen. Die Anbringung des Verkehrszeichens erfolgt unter Beteiligung der Polizei im Vorfeld einer erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung. Beim Parken innerhalb geschlossener Ortschaften ohne Straßenbeleuchtung muss das Fahrzeug ggfls. durch lichttechnische Einrichtungen (z. B. Parkleuchte) kenntlich gemacht werden, wenn es ansonsten nicht deutlich erkennbar ist.

Vor Abschaltung der Straßenbeleuchtung wird die Verwaltung die Bevölkerung über die Zielsetzung der Einsparmaßnahme und die rechtlichen Konsequenzen umfassend informieren (eigene Hausbeleuchtung, Eigensicherung der Fußgänger, Laternenparken usw.).

Die Umsetzung der Maßnahme kann unmittelbar nach Umrüstung der Schaltschränke durch die NEW-Netz und die Kennzeichnung der Straßenbeleuchtung (Laternenringe) erfolgen. Die Kosten für die Beschaffung der Verkehrszeichen belaufen sich auf ca. 3.900,00 €. Die Anbringung soll durch den Baubetriebshof erfolgen.

Die Verwaltung schlägt dem Fachausschuss vor, die Optimierung der Straßenbeleuchtung (Ausschalten zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr, durchgehende Beleuchtung der Fußgängerüberwege, Information der Bevölkerung) auf Grundlage des Ratsbeschlusses zum HSK vom 01.09.2015 fortzuführen und den Auftrag zur Durchführung der technischen Maßnahmen an die NEW-Netz zu vergeben. Haushaltsmittel wurden für 2016 angemeldet. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes, der GVV Kommunalversicherung und der Kreispolizeibehörde sind der Vorlage als Anlage beigelegt bzw. werden nachgereicht.

Alternativ schlägt die Verwaltung dem Ausschuss vor, er möge dem Rat empfehlen, vor dem Hintergrund zu erwartender erheblicher Bürgerbeschwerden (allgemeines Sicherheitsbedürfnis, verkehrsbezogene Argumente), von der Abschaltung der Straßenbeleuchtung Abstand zu nehmen und die zügige Umrüstung der 1.351 Quecksilberdampflampen in LED-Beleuchtung zeitlich zu forcieren. Die Stromkostenersparnis beträgt ca. 53.500 € (50 % der Stromkosten der HQL-Beleuchtung). Die Investitionskosten betragen 752.440 €. Es könnten durchschnittlich ca. 40 % der Kosten für den Austausch (komplett Mast und Leuchten) entsprechend ca. 175.000 € als Anliegerbeiträge erhoben werden. Die Finanzierung der Maßnahme könnte durch Kommunalkredite und /oder aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes erfolgen (s. Vorlage VO/3280/15, 8.9.2015 Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben).

Das Haushaltssicherungskonzept sieht die Durchführung beider Maßnahmen vor. Durch die entstehenden Kosten wird die Abschaltung der Straßenlampen erst im 2. Jahr rentabel. Die Wirtschaftlichkeit der Abschaltung sinkt, wenn Lampen auf energiesparende LED-Technik umgerüstet werden. Statt einer jährlichen Ersparnis von 65.000 € können durch die Nachtabstaltung nach der Installation der LED-Lampen nur noch Stromkosten in Höhe von 50.850 € eingespart werden. Wird die HSK-Maßnahme nicht umgesetzt, müssen neue adäquate Einsparpotentiale entwickelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben beschließt, den Auftrag zur Durchführung der technischen Maßnahmen zur Reduzierung der Straßenbeleuchtung auf Grundlage des Angebots der NEW-Netz vom 17.12.2015 in Höhe von 75.190,79 € zu vergeben. Die Mittel sind im Haushaltsplan 2016 bereitzustellen.

Kosten und Finanzierung:

Die Kosten für die Installation der Schaltschränke (an den Fußgängerüberwegen) sind aktivierungsfähig, weil die Stadt Eigentum an diesen Schaltanlagen erlangt. Die jährlichen Abschreibungen betragen ca. 3.760,00 €.

Alternativen:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben empfiehlt dem Rat, vom Beschluss zur Reduzierung der Straßenbeleuchtung zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr (HSK-Maßnahme) Abstand zu nehmen und die zügige Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik (HSK-Maßnahme) zu favorisieren.

Anlage/n:

Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 09.09.2015

Stellungnahme des GVV vom 25.11.2015

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Kamps

Stellv. FBL FB 302

Gez. Rachau

FB 302

Gez. Fabry

Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kühlen

Stadtkämmerin

Gez. Kaiser

RPA

Werner Kamps - AW: Abschaltung Straßenbeleuchtung / Abrechnung Straßenbeleuchtung KAG

Von: "Thomas, Roland" <Roland.Thomas@kommunen-in-nrw.de>
An: 'Werner Kamps' <Werner.Kamps@stadt.wegberg.de>
Datum: 09.09.2015 14:06
Betreff: AW: Abschaltung Straßenbeleuchtung / Abrechnung Straßenbeleuchtung KAG

Sehr geehrter Herr Kamps,

Rechtlich ist gegen die Nachtabeschaltung der Gehwegbeleuchtung kaum etwas einzuwenden. Auch Fußgängern gegenüber besteht nur ausnahmsweise eine Pflicht zur Beleuchtung. Grundsätzlich muss jeder Fußgänger, wenn er nicht über eine Taschenlampe verfügt, sich sehr vorsichtig und notfalls tastend bewegen, um bei Dunkelheit ein Stürzen zu vermeiden. Auch Hindernisse zur Verkehrsberuhigung müssen nicht stets beleuchtet werden. Dies gilt erst recht für Hindernisse, mit deren Vorhandensein stets gerechnet werden muss, wie z. B. Bordsteinkanten. Das blinde Vertrauen des Gehwegbenutzers dahingehend, dass sich nichts seinen Füßen in den Weg stellt, wird nicht geschützt. Nur dort, wo mit erheblichem Fußgängerverkehr gerechnet werden muss, sind gefährliche und überraschende Stolperfallen zu beleuchten, Rothermund, Haftungsrecht in der kommunalen Praxis, 4. A., Rn. 322 m. w. N.

Einen generellen Verzicht auf Beitragserhebung bei Straßenbeleuchtung halte ich nicht für rechtmäßig. Es ist im Einzelfall aber oft schwer festzustellen, ob es sich schon um eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung in einer Verkehrsanlage handelt oder noch um eine Instandsetzung. Wenn beispielsweise nur die Leuchtköpfe und Leuchtmittel ausgetauscht werden, die Masten aber stehenbleiben, ist bislang nicht durch die Gerichte geklärt, ob es sich bereits um eine beitragsfähige Maßnahme handelt. Jedenfalls ist eine solche Maßnahme als Verbesserung beitragsfähig, wenn die Lampen danach heller leuchten also vorher. Für eine Verbesserung ist immer entscheidend, ob es danach in der Straße durch die jeweilige Maßnahme heller wird. Unerheblich ist, ob die Beleuchtung beispielsweise jetzt durch Umstellung auf LED-Leuchten umweltfreundlicher oder sparsamer ist. Es zählen nur straßenbautechnische Kriterien.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Thomas

Hauptreferent

Städte-und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199/201

40474 Düsseldorf

GVV-Kommunalversicherung VVaG Postfach 40 06 51 50836 Köln
Stadt Wegberg
z.Hd. Herrn Rachau
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Stadtverwaltung Wegberg
26. Nov. 2015
30 Anl. €

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Str. 952-958
50933 Köln
Telefon: 0221 4893-0
www.gvv.de

Sie erreichen uns
Montag - Freitag von 7:30 bis 18:00 Uhr.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Michael Wenning
Telefon: 0221 4893-270
Telefax: 0221 4893-57270
E-Mail: michael.wenning@gvv.de

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
A035-2015/500436 WG/SMI

25.11.2015

Abschaltung von Straßenbeleuchtung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rachau,

in vorbezeichneter Angelegenheit bestätigen wir den Eingang Ihrer Anfrage vom 20.11.2015.

Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Verkehrsteilnehmer grundsätzlich keinen Anspruch darauf haben, dass die öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet stets beleuchtet sind. Vielmehr erfordert die Pflicht zur Gefahrenabwehr nur dann die Beleuchtung einer Straßenstelle - und zwar grundsätzlich nur innerhalb der geschlossenen Ortslage -, wenn sich aus dem baulichen Zustand der Straße eine besondere Gefahrenlage ergibt, die der Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig wahrzunehmen vermag.

Als verkehrsgefährdende Straßenstellen in diesem Sinne können angesehen werden überraschende Verengungen der Straße, starke Kurven, abschüssige Stellen, gefährliche Kreuzungen und ähnliches, soweit sie nicht durch die allgemeine Straßenbeleuchtung oder unter Berücksichtigung der eigenen Lichtquelle der Fahrzeuge auf andere Weise, wie etwa Blendanstrich, Leiteinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen, ausreichend kenntlich gemacht sind.

Eine verkehrssicherungsrechtliche Einschätzung kann daher nicht allgemein erfolgen, vielmehr ist die jeweilige einzelne Örtlichkeit bezüglich einer Beleuchtungspflicht einer Beurteilung zu unterziehen. Eine generelle Abschaltung der Beleuchtung - wie sie hier offensichtlich vorgesehen ist - ist daher aus unserer Sicht letztendlich nicht vertretbar. Vielmehr ist - wie bereits erwähnt - jeweils im Einzelfall zu klären, inwieweit der bauliche Zustand der Straße bei Ausschaltung der Beleuchtung eine besondere Gefahrenlage begründet, auf die sich ein Verkehrsteilnehmer nicht rechtzeitig einstellen kann.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen ein wenig behilflich sein konnten.

Mit freundlichen Grüßen

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Verbandsdirektor Wolfgang Schwade (Vorsitzender)
Verbandsdirektor Horst F. Richartz

Verbandsdirektor Heribert Rohr
Verbandsdirektor Thomas Uyllen
Bürgermeister a. D. Dr. Eberhard Fennel
Landrat a. D. Bertram Fleck
Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

Sitz Köln
Amtsgericht Köln HRB 732

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE19 3705 0299 0000 0040 48